

Vorverurteilung

Verdächtige soll sich der irdischen Gerechtigkeit entzogen haben

Es sei eine Szene wie aus einem schlechten Horrorfilm gewesen, schreibt eine Regionalzeitung im Vorspann eines Gerichtsberichts: Ein Mann wird in der Nacht von einem Pärchen in seiner Wohnung überfallen und mit glühendem Besteck gefoltert. Das Motiv: Geld. Die Beute: jämmerliche 50 Mark. Jetzt steht der Mann vor Gericht, ist des schweren Raubes angeklagt. Seine Komplizin, heißt es zum Schluss des Berichts, habe sich der irdischen Gerechtigkeit entzogen. Sie sei bereits wenige Monate nach der Tat als Drogentote in die Kriminalstatistik eingegangen. Eine Leserin findet die Passage über die Frau zynisch und menschenverachtend. Sie schreibt dem Deutschen Presserat, dass sie die Formulierung für eine Vorverurteilung halte. Die Chefredaktion der Zeitung räumt ein, dass die Formulierung in der Tat nicht glücklich sei und durchaus als zynisch angesehen werden könne. Den Vorwurf einer Vorverurteilung weist sie jedoch zurück, weil ausdrücklich auf das Ergebnis der Ermittlungen verwiesen werde. (2002)

Nach Meinung des Presserats ist die Textpassage, in der es heißt, dass sich die Frau der „irdischen Gerechtigkeit“ entzogen habe, in der Tat vorverurteilend. Der Gerechtigkeit kann sich nur entziehen, wer schuldig ist. Die Schuld der Betroffenen war zum Zeitpunkt der Berichterstattung jedoch nicht festgestellt. Das Gremium ahndet diesen Verstoß gegen Ziffer 13 des Pressekodex mit einer Missbilligung. Die Mitteilung, die Frau sei als Drogentote in die Kriminalstatistik eingegangen, kritisiert der Presserat dagegen nicht. Nach seiner Meinung stellt sich hier die Geschmacksfrage, wobei man sicherlich der Meinung sein kann, dass die Formulierung zynisch ist. Der Presserat hat sich jedoch festgelegt, dass er über Geschmacksfragen nicht entscheidet. Insofern kann er eine Verletzung presseethischer Grundsätze in diesem Punkt nicht feststellen. (B 7/02)

Aktenzeichen:B 7/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: Missbilligung